

# STATUT DER STIFTUNG

## *Help for Ukraine – OSMTJ Knights Templar Commandery of Poland and Ukraine*

### KAPITEL I.

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### § 1

1. Stiftung „Hilfe für die Ukraine“ – OSMTJ Knights Templar Commandery of Poland and Ukraine, im Folgenden „Stiftung“ genannt, ist eine polnische nichtstaatliche, gemeinnützige Organisation, die nach den Bestimmungen des polnischen Rechts, insbesondere dem Gesetz vom 6. April, tätig ist 1984 über Stiftungen (d. h. Gesetzblatt Nr. 46 von 1991, Pos. 203, in der geänderten Fassung), Gesetz vom 24. April 2003 über gemeinnützige Aktivitäten und Freiwilligentätigkeit (d. h. Gesetzblatt von 2010, Nr. 234, Pos. 1536) und dieses Statut.
2. Die Stiftung wird durch eine notarielle Urkunde von Robert Kuczma und Mykhailo Ilnytskyi, im Folgenden als Gründer bezeichnet, gegründet.
3. Gründer können durch ihre Vertreter handeln.
4. Die Stifter legen die Satzung der Stiftung fest.

##### § 2

1. Die Stiftung besitzt Rechtspersönlichkeit.
2. Die Stiftung ist auf dem Gebiet der Republik Polen und im Ausland tätig.
3. Der Sitz der Stiftung befindet sich in Wysoka Glogowska.
4. Die Stiftung kann Niederlassungen, Delegationen und Repräsentanzen in anderen Städten in Polen und anderen Ländern der Welt errichten.

##### § 3

1. Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.
2. Die Stiftung verwendet ein Siegel mit der Aufschrift „OSMTJ Knights Templar Commandery of Poland and Ukraine“ oder „Help for Ukraine – OSMTJ Knights Templar Commandery of Poland and Ukraine“ oder „OSMTJ Commandery of Poland and Ukraine“.
3. Die Stiftung kann Abzeichen, Ehrenmedaillen, Statuetten und Urkunden stiften und diese zusammen mit anderen Auszeichnungen und Auszeichnungen an natürliche und juristische Personen verleihen, die sich durch Aktivitäten für die Stiftung „Hilfe für die Ukraine“ – OSMTJ Knights Templar Commandery of Poland and Ukraine – ausgezeichnet haben.

##### § 4

Die Aktivitäten der Stiftung werden vom Außenminister überwacht.

### KAPITEL II.

#### DIE ZIELE DER STIFTUNG UND METHODEN ZU IHRER UMSETZUNG

##### § 5

1. Zweck der Stiftung ist:
  - a) Wiederaufbau der Ressourcen, der Infrastruktur und des Staatsvermögens der Ukraine.
  - b) Rekonstruktion der Nationaldenkmäler der Ukraine.
  - c) humanitäre Hilfe für ukrainische Bürger mit Wohnsitz in der Ukraine und der Europäischen Union.
  - d) Förderung und Unterstützung der wirtschaftlichen, kommerziellen, politischen, wissenschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Republik Polen und der Ukraine.
  - e) psychologische Betreuung von Flüchtlingen.
  - f) medizinische Unterstützung sowie administrative und rechtliche Unterstützung.
  - g) Pflege und Verbreitung ukrainischer Traditionen, Entwicklung des nationalen, bürgerlichen und kulturellen Bewusstseins.
  - h) Beseitigung der Armut und Bekämpfung sozialer Ungleichheiten.
  - i) Organisation und Hilfeleistung für Menschen, die von den Auswirkungen insbesondere von Krieg, Naturkatastrophen und humanitären Krisen betroffen sind;
2. Diese Ziele werden erreicht durch:
  - a) Organisation und Bereitstellung humanitärer, karitativer, entwicklungsbezogener, karitativer, sozial nützlicher und pädagogischer Hilfe.
  - b) Hilfe für Opfer von Katastrophen, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten und Kriegen.
  - c) Verbreitung und Schutz der Freiheiten, Menschenrechte und bürgerlichen Freiheiten sowie Aktivitäten zur Unterstützung der Entwicklung der Demokratie.
  - d) Unterstützung und Förderung einer umfassenden intellektuellen und kulturellen Entwicklung in der ukrainischen Gesellschaft unter Berücksichtigung behinderter Menschen und sozial gefährdeter Gruppen sowie der Popularisierung hoher ethischer Standards.
  - e) Durchführung von Programmen zur wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere zur

- Förderung der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen.
- f) Werbung für die Ukraine im Ausland.
  - g) Entwicklung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf internationaler Ebene.
  - h) Unterstützung gemeinnütziger Aktivitäten.
  - i) Organisation und Durchführung von Wohltätigkeits-, Bildungs-, Kultur- und Sozialkampagnen.wspomaganie lokalnych inicjatyw społecznych i samorządowych.
  - j) Organisation, Förderung und Teilnahme an besonderen Veranstaltungen
  - k) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Personen und Institutionen, die im Rahmen der Stiftungsziele tätig sind.

### § 6

1. Die Stiftung verfolgt ihre Ziele insbesondere durch:
  - a) Organisation von Sammlungen und Fundraising für die Zwecke der Stiftung.
  - b) Organisation langfristiger Formen der finanziellen Unterstützung von Projekten im Rahmen der Stiftungsziele.
  - c) Organisation oder Durchführung von Schulungen, Kursen, Vorträgen, Seminaren, Symposien, Konferenzen, Shows, Ausstellungen, Messen, Vorträgen usw.
  - d) Betrieb einer IT-Plattform, einer Website (www) und Veröffentlichung von Publikationen im Einklang mit den Zielen der Stiftung.
  - e) Organisation und Finanzierung von Konferenzen, Kongressen und Tagungen zur Förderung der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Institutionen im Bereich der für die Stiftung interessanten Themen.
  - f) Zusammenarbeit mit staatlichen und lokalen Behörden, Institutionen, Massenmedien, Unternehmen und Einzelpersonen, soweit dies zur Erreichung der Stiftungsziele erforderlich ist.
  - g) Mitgliedschaft in Organisationen, die polnische und ausländische Stiftungen mit satzungsgemäßen Zielen verbinden, die mit dem Ziel der Stiftung übereinstimmen.

### § 7

1. Die Stiftung führt unentgeltlich gemeinnützige Aktivitäten durch, deren Gegenstand ist:
  - a) Aktivitäten für Flüchtlinge aus der Ukraine,
  - b) Förderung der Beschäftigung und beruflichen Aktivierung arbeitsloser und von Entlassung bedrohter Menschen,
  - c) Aktivitäten für die Gleichberechtigung von Frauen und Männer;
  - d) Aktivitäten zur Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung, einschließlich der Entwicklung des Unternehmertums,
  - e) Aktivitäten zur Unterstützung der Entwicklung von Technologie, Erfindungen und Innovationen sowie der Verbreitung und Umsetzung neuer

- f) technischer Lösungen in der Wirtschaftspraxis,
- g) Wissenschaft, Bildung, Bildung und Erziehung,
- h) Aktivitäten zur europäischen Integration und zur Entwicklung von Kontakten und Zusammenarbeit zwischen der Ukraine und der Europäischen Union,
- i) Förderung der Republik Polen und der Ukraine im Ausland.

## KAPITEL III.

### VERMÖGEN UND ERTRÄGE DER STIFTUNG

#### § 8

1. Die Verwirklichung der Stiftungsziele wird durch den Stiftungsfonds und Mittel sowie Sach- und Finanzmittel sichergestellt von:
  - a) finanzielle Mittel kommunaler Selbstverwaltungseinheiten zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben,
  - b) Schenkungen, zugunsten des Inventars angenommene Erbschaften, Vermächtnisse und gerichtliche Entschädigungen,
  - c) Bankzinsen,
  - d) Dividenden aus Gewinnen aus Aktien und Beteiligungen an Unternehmen,
  - e) Einnahmen aus Sammlungen und öffentlichen Veranstaltungen,
  - f) Einkünfte aus unbeweglichem und beweglichem Vermögen und grundstücksgleichen Rechten,
  - g) Einkünfte aus entgeltlicher Tätigkeit der Stiftung,
  - h) Zuschüsse und Zuschüsse sowie Zuwendungen in- und ausländischer natürlicher und juristischer Personen,
  - i) andere Einflüsse.
2. Das anfängliche Vermögen der Stiftung ist der Gründungsfonds in Höhe von 10.000,00 PLN (in Worten: zehntausend Zloty), wovon 3.000,00 PLN (sprich: dreitausend Zloty) für die Führung eines Unternehmens bestimmt sind.
3. Die Stiftung haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

#### § 9

1. Der Stiftungsvorstand kann innerhalb seines Vermögens Sondervermögen zur Verwirklichung bestimmter Ziele der Stiftung bilden.
2. Die Bildung gesonderter Fonds ist auch dann zulässig, wenn den Wünschen der Spender hinsichtlich der Verwendung der der Stiftung zugeführten finanziellen oder sachlichen Mittel nicht auf andere Weise Rechnung getragen werden kann.
3. Natürliche oder juristische Personen aus dem In- und Ausland, die der Stiftung (einmalig oder insgesamt) eine Spende oder einen Zuschuss in Höhe von mindestens 1.000.000,00 PLN (in Worten: eine Million Zloty) leisten, erhalten den Ehrentitel: Spender des Stiftung.

## **§ 10**

Die Stiftung kann zu allgemeinen Bedingungen Verträge oder Vereinbarungen mit anderen in- und ausländischen Stiftungen und Organisationen, natürlichen und juristischen Personen abschließen.

### **KAPITEL IV. STIFTUNGSORGANE**

#### **§ 11**

Die Organe der Stiftung sind:

- a) Stiftungsrat,
- b) Stiftungsvorstand,
- c) Programmrat der Stiftung,
- d) Gründerversammlung.

#### **§ 12**

1. Die Organe der Stiftung fassen ihre Beschlüsse in Form von Beschlüssen.
2. Beschlüsse der Stiftungsorgane werden, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt, mit einfacher Stimmenmehrheit in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Stiftungsorgans gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Versammlungsleiters maßgebend.
3. Beschlüsse der Stiftungsorgane können auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern dieser Organe in offener oder geheimer Abstimmung gefasst werden.
4. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden.
5. Teilnehmer an Sitzungen der Stiftungsorgane werden 14 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail benachrichtigt.

### **KAPITEL V. STIFTUNGSRAT**

#### **§ 13**

1. Der Stiftungsrat wird auf unbestimmte Zeit bestellt und besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
2. Die Zusammensetzung des Stiftungsrates wird durch die Stifterversammlung bestimmt.
3. Im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden des Rates wird dieser durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder eine andere vom Rat benannte Person ersetzt.
4. In Abwesenheit von Gründern ernennt der Rat Personen aus dem Kreis der vom Vorsitzenden des Rates vorgeschlagenen Kandidaten.
5. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann von den Stiftern jederzeit abberufen werden:
  - a) aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, seine Mitgliedschaft nicht länger als sechs Monate ausüben kann,
  - b) wenn er aus dem Rat ausschied,
  - c) wenn es zum Nachteil der Stiftung handelt.
6. Der Rat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Sekretär.

7. Der Rat wird auf der ersten Sitzung konstituiert und kann während der Tätigkeit der Stiftung ergänzt werden.

#### **§ 14**

1. Der Stiftungsrat ist das Beratungs- und Aufsichtsorgan der Stiftung.
2. Zu den Aufgaben des Rates gehören:
  - a) Aufsicht über die Tätigkeit der Stiftung,
  - b) Festlegung der Ausrichtung der Stiftungstätigkeit,
  - c) Genehmigung des Jahresbudgets der Stiftung,
  - d) Stellungnahmen zu den mehrjährigen Tätigkeitsprogrammen der Stiftung abzugeben,
  - e) Stellungnahmen zu den jährlichen Plänen und Programmen der Aktivitäten der Stiftung abzugeben,
  - f) die Beurteilung der Jahresabschlüsse der Stiftung und der Vorstandsberichte sowie die Erteilung der Entlastung des Vorstands für die Wahrnehmung seiner Aufgaben,
  - g) Stellungnahme zu sonstigen vom Vorstand vorgelegten oder von ihm selbst vorgenommenen Angelegenheiten,
  - h) Ernennung und Abberufung des Vorstands der Stiftung sowie Festsetzung der Vergütung des Präsidenten und auf dessen Wunsch weiterer Mitglieder des Vorstands.
3. Der Rat kann vom Vorstand Erläuterungen verlangen und etwaige Unterlagen über die Finanztätigkeit der Stiftung einsehen.
4. Die Arbeit des Rates wird vom Vorsitzenden des Rates geleitet.
5. Sitzungen des Rates werden auf Initiative des Vorsitzenden mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Der Vorsitzende oder Sekretär des Rates ist außerdem verpflichtet, seine Sitzungen auf Antrag des Vorstands der Stiftung innerhalb eines Monats nach Einreichung des Antrags einzuberufen.
6. Der Stiftungsrat kann den Stiftungsvorstand damit beauftragen, einen bestimmten Wirtschaftsprüfer mit der Abgabe eines Prüfungsurteils über den Jahresabschluss der Stiftung zu beauftragen, auch wenn die Tätigkeit der Stiftung keiner verpflichtenden Prüfung der Rechnungslegung durch einen solchen Wirtschaftsprüfer unterliegt.

### **KAPITEL VI. STIFTUNGSVORSTAND**

#### **§ 15**

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus einem bis drei Mitgliedern, darunter dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten.
2. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Stiftungsrat.
3. Der Stiftungsvorstand wird auf Antrag der Stifter vom

- Rat ernannt und abberufen. Die erste Zusammensetzung des Vorstands wird von den Gründern bestimmt, die lediglich den Präsidenten ernennen.
4. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so wird die Arbeit des Vorstandes vom Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung von dem ihn vertretenden Vizepräsidenten geleitet.
  5. Der Vorstandsvorsitzende stellt bei den Gründern einen Antrag auf Ergänzung der Zusammensetzung des Vorstands, der aufgrund des Rücktritts oder Todes eines Vorstandsmitglieds gekürzt wurde.
  6. Auf Antrag der Gründer kann der Vorstand einen Bevollmächtigten bestellen.
  7. Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern werden durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates oder eine vom Stiftungsrat bestimmte Person abgeschlossen.

#### **§ 16**

1. Der Stiftungsvorstand verwaltet alle Angelegenheiten der Stiftung und ist für deren ordnungsgemäße Führung verantwortlich, insbesondere:
  - a) vertritt die Stiftung nach außen,
  - b) entwickelt jährliche und mehrjährige Programme und Aktionspläne,
  - c) erstellt Berichte über die Tätigkeit der Stiftung,
  - d) ihr Vermögen verwaltet,
  - e) nimmt Zuschüsse, Schenkungen, Erbschaften und Schenkungen entgegen,
  - f) legt den Beschäftigungsgrad und die Höhe der Mittel zur Vergütung der Mitarbeiter der Stiftung sowie deren Arbeits- und Vergütungsbedingungen fest,
  - g) leitet die laufenden Aktivitäten der Stiftung, ist für die Umsetzung ihrer Satzungsziele verantwortlich und entscheidet über den Beitritt zu Unternehmen und Stiftungen,
  - h) einen Antrag auf Änderung der Satzung, Fusion mit anderen Körperschaften oder Auflösung der Stiftung stellt,
  - i) ernennt Direktoren (Manager) nachgeordneter Organisationseinheiten und genehmigt deren Reglemente.
2. Der Vorstandsvorsitzende ist der Vorgesetzte aller hauptamtlichen Mitarbeiter der Stiftung.
3. Rechtsgeschäfte im Namen der Stiftung werden von jedem Vorstandsmitglied selbstständig wahrgenommen.
4. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, statt.
5. Der Vorstand kann den Geschäftsführer beauftragen und ihn mit der Führung der Geschäfte der Stiftung im Rahmen der ordentlichen Geschäftsführung unter Erteilung entsprechender Vollmachten betrauen.
6. Grundprinzipien der Finanzverwaltung und Buchführung:
  - a) die Höhe des Betriebskapitals und der Investitionen wird durch Beschluss des Stiftungsvorstandes festgelegt,

- b) die Bestandteile des Anlagevermögens der Stiftung einer Abschreibung nach den geltenden Regeln und Vorschriften unterliegen,
- c) Entscheidungen über Investitionsvorhaben bis zu einem Betrag von 10.000.000,00 PLN (in Worten: zehn Millionen Zloty) werden vom Vorstand der Stiftung getroffen. Über diesen Betrag hinaus ist die Zustimmung des Stiftungsrates erforderlich.
- d) Im Ausland anfallende Ausgaben in Fremdwährung werden nach Maßgabe des geltenden Rechts aus ausländischen Zahlungsmitteln finanziert.

#### **§ 17**

1. Der Vorstand beschließt nach Einholung der Stellungnahme des Stiftungsrates einen jährlichen Aktionsplan.
2. Der Vorstand erstellt spätestens am 30. März jeden Jahres einen Bericht über die Tätigkeit der Stiftung und legt ihn dem Stiftungsrat vor.
3. Der Stiftungsvorstand erstattet Berichte über die Stiftungstätigkeit in Umfang und Frist, die mit dem geltenden Recht im Einklang stehen.

#### **§ 18**

Der Präsident des Vorstands oder der Vizepräsident des Vorstands allein oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind berechtigt, im Namen der Stiftung Willenserklärungen in allen Angelegenheiten, einschließlich Vermögensangelegenheiten, dem Abschluss von Verträgen und der Erteilung von Vollmachten abzugeben Rechtsanwalt.

### **KAPITEL VII.**

#### **PROGRAMMRAT DER STIFTUNG**

#### **§ 19**

1. Der Programmrat der Stiftung ist ein beratendes und meinungsbildendes Gremium der Stiftung, das vom Stiftungsrat auf Antrag des Vorstands bestellt und abberufen wird.
2. Der Programmrat der Stiftung beteiligt sich an der Umsetzung der Stiftungsprogramme.
3. Die Rolle des Programmrats besteht insbesondere darin:
  - a) Bereitstellung von Informationen und Beratung in allen Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Stiftungsziele,
  - b) beratende Tätigkeit gegenüber dem Stiftungsrat und dem Vorstand,
  - c) Unterstützung und Förderung der Stiftungstätigkeit.
4. In den Programmrat kann eine unbegrenzte Anzahl von Personen berufen werden.
5. Die Arbeit des Programmrats wird vom Vorsitzenden des Programmrats geleitet, der vom Stiftungsrat auf Antrag des Vorstands ernannt wird.

#### **§ 20**

1. Mitglied des Programmrats kann eine natürliche Person werden, die sich mit den Zielen der Stiftung

einverstanden erklärt und sich zur Einhaltung der Satzung verpflichtet, die aufgrund ihrer Erfahrung und Tätigkeit zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele der Stiftung sowie aufgrund ihrer beruflichen Autorität beiträgt hat die Zustimmung des Vorstands in Form eines Beschlusses eingeholt.

2. Mitglieder des Programmrats können sowohl polnische Staatsbürger als auch Staatsbürger anderer Länder sein.
3. Mitglieder des Programmrats können an allen von der Stiftung oder unter ihrer Beteiligung organisierten Aktionen, Veranstaltungen und Unternehmungen teilnehmen.

#### **§ 21**

1. Die Mitgliedschaft im Programmrat erlischt im Falle von:
  - a) Tod eines Ratsmitglieds,
  - b) freiwilliger Rücktritt, schriftlich mitgeteilt,
  - c) Beendigung der Zusammenarbeit aufgrund von:
    - i. der Grund, aus dem der Rat ernannt wurde, nicht mehr besteht,
    - ii. Versäumnis eines Vorstandsmitglieds, sich an Satzungsbestimmungen oder Beschlüsse der Stiftungsorgane zu halten,
    - iii. Handlungen zum Nachteil der Stiftung,
    - iv. der Eintritt sonstiger Umstände, die die Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds verhindern oder erheblich erschweren oder einen Vertrauensverlust in ihn herbeiführen.

### **KAPITEL VIII. GRÜNDERTREFFEN**

#### **§ 22**

1. Die Versammlung besteht aus den Gründern.
2. Die Versammlung tritt jeweils unverzüglich auf Antrag eines Mitglieds des Aufsichtsrats, auf Antrag des Vorstands oder des Vorstandsvorsitzenden oder auf Antrag eines der Gründer zusammen.
3. Alle Mitglieder der Versammlung sollten über den Termin der Sitzung informiert werden.
4. Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
5. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des jeweils gewählten Versammlungsleiters maßgebend.

#### **§ 23**

1. Zu den Zuständigkeiten der Versammlung gehören:
  - a) Beurteilung der Tätigkeit des Vorstands und des Rates,
  - b) Abgabe von Empfehlungen an den Vorstand und den Rat,
  - c) Kontrolle über die Tätigkeit des Vorstands und des Rates,
  - d) Prüfung der Berichte des Vorstands und des Rates, die auf Verlangen der Versammlung erstellt werden,

- e) Auswertung der Jahresberichte über die Tätigkeit des Vorstands und des Rates,
2. Die Nichtgenehmigung des Jahresberichts über die Tätigkeit des Vorstands oder des Rates kommt der Entlassung des Vorstands oder des Rates gleich.

### **KAPITEL IX.**

#### **ORGANISATION DER STIFTUNGSAKTIVITÄTEN**

#### **§ 24**

2. Zur Erreichung ihrer Satzungsziele kann die Stiftung örtliche Organisationseinheiten, sogenannte Repräsentanzen, ausgliedern.
3. Die Repräsentanz wird vom Direktor geleitet.
4. Organisationseinheiten können nach dem inhaltlichen Profil der ihnen übertragenen Aufgaben getrennt werden.
5. Organisationseinheiten werden aus Eigenmitteln der Stiftung finanziert.
6. Die Organisationseinheiten bleiben innerhalb der Organisationsstruktur der Stiftung und unterstehen deren Vorstand.
7. Die Entscheidung über die Einrichtung einer eigenen Organisationseinheit und die Ernennung und Abberufung ihres Direktors trifft der Stiftungsvorstand mit Zustimmung des Rates.
8. Über die Auflösung einer eigenen Organisationseinheit entscheidet der Vorstand der Stiftung mit Zustimmung des Rates.
9. Der Leiter einer gesonderten Organisationseinheit ist deren Leiter im Sinne des Arbeitsgesetzbuches.
10. Der Tätigkeitsbereich einer gesonderten Organisationseinheit sowie der detaillierte Umfang der Befugnisse und Pflichten ihres Direktors werden in der Organisationsordnung festgelegt, die der Stiftungsvorstand nach Zustimmung des Stiftungsrates erlässt.

### **KAPITEL X.**

#### **REGELN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER STIFTUNG**

#### **§ 25**

1. Die Stiftung kann im Einklang mit dem geltenden Recht Geschäftstätigkeiten in Polen und im Ausland ausüben. Die Geschäftstätigkeit wird in dem Umfang ausgeübt, der zur Erreichung der Satzungsziele erforderlich ist.
2. Aus dem Vermögen und den Erträgen der Stiftung werden Mittel aus:
  - a) Stiftungsfonds in der vom Stiftungsrat festgesetzten Höhe,
  - b) Zinsen auf den Gründungsfonds,
  - c) Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse – sofern der Schenker oder Erblasser nichts anderes bestimmt,
  - d) Einkünfte aus der Geschäftstätigkeit in der Höhe, die der Stiftungsrat festlegt.

#### **§ 26**

1. Die Geschäftstätigkeit wird durch die Stiftung oder durch durch Vorstandsbeschluss eingerichtete

- organisatorisch getrennte Vertretungen, Büros, Betriebe und sonstige Einrichtungen ausgeübt.
2. Der Leiter der geschäftsführenden Abteilung der Stiftung wird vom Vorstand ernannt und abberufen.
  3. Der Leiter dieser Einrichtung ist der Betriebsleiter im Sinne der arbeitsrechtlichen Bestimmungen,
  4. Betriebe, die ihre Geschäftstätigkeit ausüben, unterstehen dem Stiftungsvorstand,
  5. Die Stiftung kann sich an Gesellschaften des Wirtschaftsrechts beteiligen.

### **§ 27**

Der Gegenstand der Geschäftstätigkeit der Stiftung richtet sich nach folgender PKD:

- 1) 2 - Forstwirtschaft und Holzeinschlag,
- 2) 5 - Bergbau von Steinkohle und Braunkohle (Braunkohle),
- 3) 7 - Metallerzbergbau,
- 4) 8 - sonstiger Bergbau und Steinbrüche,
- 5) 9 - Dienstleistungsaktivitäten zur Unterstützung von Bergbau und Steinbrüchen,
- 6) 10 - Herstellung von Nahrungsmitteln,
- 7) 11 - Getränkeherstellung,
- 8) 24 - Metallproduktion,
- 9) 25 - Herstellung von fertigen Metallprodukten, ausgenommen Maschinen und Geräte,
- 10) 26 - Herstellung von Computern, elektronischen und optischen Produkten,
- 11) 28 - Herstellung von Maschinen und Geräten, anderweitig nicht klassifiziert,
- 12) 31 - Möbelproduktion,
- 13) 33 - Reparatur, Wartung und Installation von Maschinen und Geräten,
- 14) 41 - Bauarbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung von Gebäuden,
- 15) 42 – Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bau von Tiefbauanlagen,
- 16) 43 – spezialisierte Bauarbeiten,
- 17) 46 - Großhandel, ausgenommen Handel mit Kraftfahrzeugen,
- 18) 46.14.Z – Tätigkeiten von Agenten, die Maschinen, Industrieausrüstung, Schiffe und Flugzeuge verkaufen,
- 19) 47 - Einzelhandel, ohne Einzelhandel mit Kraftfahrzeugen,
- 20) 49 - Landtransport und Pipelinetransport,
- 21) 52 - Lager- und Servicetätigkeiten zur Unterstützung des Transports,
- 22) 55 – Unterkunft,
- 23) 56 - Dienstleistungstätigkeiten im Zusammenhang mit Lebensmitteln,
- 24) 58 - Verlagstätigkeit,
- 25) 59 - Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion von Filmen, Videoaufzeichnungen, Fernsehprogrammen, Ton- und Musikaufzeichnungen,
- 26) 61 – Telekommunikation,
- 27) 62 - Tätigkeiten im Zusammenhang mit Software- und IT-Beratung und damit verbundenen Tätigkeiten,
- 28) 63 - Informationsdienstleistungen,

- 29) 64 – Finanzdienstleistungsaktivitäten, ausgenommen Versicherungen und Pensionsfonds,
- 30) 64.19.Z – sonstige Geldvermittlung,
- 31) 64.99.Z – sonstige Finanzdienstleistungsaktivitäten, nicht anderweitig klassifiziert, ausgenommen Versicherungen und Pensionsfonds,
- 32) 66 - Aktivitäten zur Unterstützung von Finanzdienstleistungen, Versicherungen und Pensionsfonds,
- 33) 68 - Aktivitäten im Zusammenhang mit Immobilienmarktdienstleistungen,
- 34) 69 - Rechts-, Buchhaltungs- und Steuerberatungstätigkeiten,
- 35) 70 - Aktivitäten der Hauptverwaltungen; Unternehmensberatung,
- 36) 70.22.Z – sonstige Unternehmens- und Managementberatung
- 37) 73 - Werbung, Markt- und Meinungsforschung,
- 38) 74 - sonstige berufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten,
- 39) 77 - Miete und Pacht,
- 40) 79 - Tätigkeiten von Reiseveranstaltern, Reisevermittlern und Reisevermittlern sowie sonstige Reservierungsdienstleistungen und damit verbundene Tätigkeiten,
- 41) 81 - Dienstleistungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Ordnung in Gebäuden und der Entwicklung von Grünflächen,
- 42) 85 – Bildung,
- 43) 95 – Reparatur und Wartung von Computern sowie persönlichen und Haushaltsgegenständen,
- 44) 96 - sonstige individuelle Dienstleistungstätigkeiten.

## **KAPITEL XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 28**

Über Satzungsänderungen entscheidet die Gründerversammlung.

### **§ 29**

Die Stiftung kann sich mit einer anderen Stiftung mit ähnlichen Satzungszielen zusammenschließen.

### **§ 30**

1. Ein Beschluss über die Auflösung der Stiftung aufgrund der Zielerreichung oder Erschöpfung der Mittel wird in einer gemeinsamen Sitzung von den Stiftern, dem Stiftungsrat und dem Stiftungsvorstand mit 3/4 Mehrheit der Stimmen gefasst die Anwesenheit von mindestens 2/3 der ordnungsgemäß benannten Vertreter der oben genannten Organe der Stiftung.
2. Der Stiftungsrat ernennt einen Liquidator und überwacht die Liquidationstätigkeit.
3. Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen der Stiftung wird zu Zwecken übertragen, die mit dem Stiftungszweck im Einklang stehen. Über die

Vermögensübertragung entscheidet der Liquidator nach Anhörung des Stiftungsrates.

4. Wenn der Rat in der in Abschnitt genannten Resolution 1 bestellt keine Liquidatoren, die Liquidation der Stiftung erfolgt durch den Vorstand.
5. Soweit nach der Auflösung der Stiftung Mittel übrig bleiben, werden diese zu den in Art. 1 genannten Zwecken übertragen. 1 des Stiftungsgesetzes.